

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 517
der Abgeordneten Christina Schade
der AfD-Fraktion
Drucksache 6/1153

Nachfrage zur Kleinen Anfrage 293, Drucksache 642: Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG)

Wortlaut der Kleinen Anfrage 517 vom 16.4.2015

Die Landesregierung teilte mit, dass sie hinsichtlich des im Evaluationsbericht festgestellten Vollzugsdefizits davon ausgeht, dass viele Auftraggeber überfordert zu sein scheinen. Sie gehe auch davon aus, dass sich Auftragnehmer angesichts der drohenden Sanktionen wie Kündigung und Vertragsstrafe vertragstreu verhalten und ihren Beschäftigten die Mindestarbeitsentgelte auch tatsächlich bezahlen und damit das wesentliche Ziel des Gesetzes erreicht sei. Weiterhin teilte sie mit, dass bei allen mit Kontrollen befassten Beschäftigten für die Durchführung der Kontrollen ein gewisses Maß an Fachkenntnissen erforderlich sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung hinsichtlich des Vollzugsdefizites, wenn sie urteilt, dass viele Auftraggeber durch die Kontrollen „je Vertrag“ überfordert zu sein scheinen?
2. Wenn die Landesregierung davon ausgeht, dass das Mindestarbeitsentgelt bei diesbezüglich vertraglicher Bindung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber gezahlt wird, warum hält die Landesregierung dann an der Kontrollpflicht des Auftraggebers fest?
3. Wenn für Kontrollen ein gewisses Maß an Fachkenntnissen erforderlich ist, warum sollten sich die Kommunen zusätzlich hierfür Know-how bei ihren Mitarbeitern aufbauen, wenn dies z. B. beim Zoll, der die Einhaltung der Zahlung des Mindestarbeitsentgeltes ebenfalls kontrolliert, redundant vorhanden ist?

Datum des Eingangs: 19.05.2015 / Ausgegeben: 26.05.2015

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung hinsichtlich des Vollzugsdefizites, wenn sie urteilt, dass viele Auftraggeber durch die Kontrollen „je Vertrag“ überfordert zu sein scheinen?

zu Frage 1:

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie beabsichtigt, die Durchführungsverordnung zum Brandenburgischen Vergabegesetz zu ändern. Die in der Verordnung genannten Kontrollmechanismen sollen im Sinne einer geringeren Kontrolldichte bei gleichzeitig größerer Kontrollintensität ausgestaltet werden - das bedeutet, es soll nicht mehr „je Vertrag“, dafür aber intensiver kontrolliert werden. Das verordnungsgebende Verfahren wurde in der 16. Kalenderwoche eingeleitet. Im Zuge dessen wurde der Verordnungsentwurf mit Schreiben vom 17.4.2015 auch dem Landtag übermittelt.

Frage 2:

Wenn die Landesregierung davon ausgeht, dass das Mindestarbeitsentgelt bei diesbezüglich vertraglicher Bindung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber gezahlt wird, warum hält die Landesregierung dann an der Kontrollpflicht des Auftraggebers fest?

zu Frage 2:

Die Landesregierung hält an der Kontrollpflicht des Auftraggebers fest, weil gerade die Kontrollen und die bei Verstößen drohenden Sanktionen wesentliche Gründe dafür sein dürften, dass sich Unternehmen rechts- und vertragstreu verhalten. Außerdem kann die Landesregierung nicht völlig ausschließen, dass es Einzelfälle gibt, die trotz entsprechender vertraglicher Verpflichtungen das Mindestarbeitsentgelt nicht zahlen und ihren Verpflichtungen aus dem Vergabegesetz nicht nachkommen. Auch zum Schutz der sich rechts- und vertragstreu verhaltenden Unternehmen sind wirksame Kontrollen daher notwendig.

Frage 3:

Wenn für Kontrollen ein gewisses Maß an Fachkenntnissen erforderlich ist, warum sollten sich die Kommunen zusätzlich hierfür Know-how bei ihren Mitarbeitern aufbauen, wenn dies z. B. beim Zoll, der die Einhaltung der Zahlung des Mindestarbeitsentgeltes ebenfalls kontrolliert, redundant vorhanden ist?

zu Frage 3:

Die Kontrollen obliegen nach § 8 des Brandenburgischen Vergabegesetzes den jeweiligen Auftraggebern. Diese sind gesetzlich zur Kontrolle verpflichtet, ob die vertraglichen Vereinbarungen auch eingehalten werden. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung ist u.a. für die Kontrolle nach dem Mindestlohngesetz des Bundes zuständig. Im Hinblick auf das Vergabegesetz hat sie keine Kompetenzen. Dementsprechend kontrolliert sie auch nicht die Einhaltung der Zahlung des Mindestarbeitsentgelts nach dem Vergabegesetz. Daher sind Kontrollen durch die Auftraggeber nach wie vor erforderlich und Auftraggebern ist anzuraten, sich Fachwissen für die Durchführung der Kontrollen anzueignen.